

Bestimmungen über die Organisation des Vorarlberger Schiedsrichter Kollegiums

Beschluss des VSK vom 6. 1. 2009
Genehmigt durch den Verbandsvorstand am 4.7.2011

§ 1 Rechtsstellung und Sitz

Der Schiedsrichterausschuss ist im Sinne des § 14 der Satzungen des Vorarlberger Fußballverbandes ein Unterausschuss des Verbandes.

Der Sitz des Kollegiums ist der jeweilige Sitz des VFV.

§ 2 Aufgaben des Kollegiums

Der Zweck des VSK ist:

- a) Ausbildung, Erziehung und Prüfung des Schiedsrichternachwuchses.
- b) Fortbildung der Verbandsschiedsrichter in Schulungsabenden und Lehrgängen zur Erzielung einer einheitlichen Regelauffassung und Regelauslegung.
- c) Besetzung von Pflichtveranstaltungen der Verbandsvereine des Vorarlberger Fußballverbandes, soweit diese nicht dem ÖFB vorbehalten sind und sonstiger Fußballveranstaltungen der Verbandsvereine, wenn offizielle Regeln anzuwenden sind.
- d) Entsendung von Schiedsrichtern zu Wettspielen anderer Landesverbände des ÖFB und ins Ausland.
- e) Erledigung aller das VSK betreffenden Verwaltungssachen.
- f) Förderung des kollegialen und geselligen Zusammenschlusses aller Mitglieder.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Zuteilung des VFV
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Spenden und sonstige Zuwendungen
- d) Das Erträgnis aus Veranstaltungen
- e) Geldstrafen
- f) Das Erträgnis aus der Vermarktung von Aktivitäten des VSK

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des VSK gliedern sich in:

- a) aktive Mitglieder
- b) nicht aktive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

zu a) aktive Mitglieder sind jene, welche die Tätigkeit als Schiedsrichter oder Beobachter ausüben.

zu b) nicht aktive Mitglieder sind jene, welche wegen Erreichung der Altersgrenze oder aus anderen vom Schiedsrichterausschuss anerkannten Gründen keine Spiele mehr leiten, jedoch im Kollegium verbleiben wollen.

zu c) Personen, die sich um das VSK und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben, können über Antrag des Schiedsrichterausschusses von der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Schiedsrichterausschuss allenfalls nach erfolgreich abgelegter Schiedsrichterprüfung und Absolvierung einer Probezeit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, in diesem Fall steht dem Betroffenen ein Protest an den Vorstand des VFV zu.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenobmann erfolgt über Antrag des Schiri-Ausschusses von der Vollversammlung und bedarf der Bestätigung durch den Vorstandsvorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Tod
- b) den freiwilligen Austritt
- c) den Ausschluss

zu b) der freiwillige Austritt aus dem Kollegium ist dem Schiedsrichterausschuss spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Zeitpunkt schriftlich bekannt zu geben.

zu c) Der Ausschluss erfolgt über Antrag durch den Schiedsrichterausschuss wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen das Interesse des Kollegiums gerichtet sind; wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten; wegen Missachtung der Bestimmungen des ÖFB, VFV und VSK.

Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht des Protestes beim Vorstand des VFV zu.

Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf Erstattung der Beiträge oder das Vermögen des VSK. Der Schiri-Ausweis muss unverzüglich dem VSK zurückgestellt werden.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Vollversammlung bestimmt und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vollversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht; die nicht aktiven Mitglieder besitzen nur das passive Wahlrecht. Ehrenobmann und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Alle Mitglieder haben das Recht an die Vollversammlung Anträge zu stellen und Anspruch auf eventuelle Vergünstigungen, die dem VSK zustehen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des VSK, des VFV und ÖFB zu wahren und zu fördern, die Beiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Bestimmungen sowie an die Beschlüsse der Organe zu halten.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, in den Spielen, für die sie als SR oder SRA sowie als Beobachter eingeteilt werden, nach bestem Wissen und Gewissen zu amtierenden. Die Übermittlung der Berichte hat in der Regel elektronisch über Fußball Online zu erfolgen. Der Spielbericht muss dabei spätestens am Spieltag übermittelt werden. Ein Ausschlussbericht und/oder eine Anzeige müssen spätestens am dem Spieltag folgenden Werktag übermittelt werden.

Jedes zu einem Spiel offiziell eingeteilte aktive Mitglied des Kollegiums muss 45 Minuten vor Spielbeginn am Spielort eintreffen. Abmeldungen bei Verhinderungen haben elektronisch über Fußball Online mit einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen. Gleichzeitig sind alle aktiven Mitglieder verpflichtet, an den Schulungsabenden, Leistungstests und sonstigen Pflichtveranstaltungen des VSK, die im jeweils aktuellen Kollegiumsbrief mitgeteilt werden, teilzunehmen. Verletzungen dieser Pflichten werden nach den Bestimmungen der ÖFB-Schiedsrichterdisziplinarordnung geahndet.

§ 10 Organe des Kollegiums

Die Organe des VSK sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Schiedsrichterausschuss
- c) der Disziplinarausschuss
- d) der Besetzungsausschuss
- e) der Kontrollausschuss
- f) der Beobachtungsausschuss

§ 11 Vollversammlung

- a) Die ordentliche Vollversammlung findet jedes dritte Jahr und zwar mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung des VFV statt. Ort und Zeit des Zusammentritts bestimmt der Schiedsrichterausschuss.
- b) Die ordentliche Vollversammlung muss mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- c) Eine außerordentliche Vollversammlung ist binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, über Anordnung des VFV oder des Kontrollorgans, sowie über Beschluss des Schiedsrichterausschusses. Der Einberufungsgrund ist in der Einladung bekanntzugeben.
- d) Anträge von Mitgliedern werden in der Tagesordnung nur berücksichtigt, wenn sie 14 Tage vor der Vollversammlung schriftlich beim VFV oder beim Obmann des VSK eingereicht werden.
- e) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern nicht durch die Bestimmungen eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- f) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, doch können mindestens 10 Mitglieder eine schriftliche Abstimmung beantragen. Die Vollversammlung beschließt über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit.
- g) Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr oder die vom Disziplinausschuss verhängte Geldstrafe noch nicht entrichtet haben, sind nicht stimmberechtigt.

§ 12 Befugnisse der Vollversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Obmannes
- c) Entgegennahme des Kassaberichtes und des Berichtes des Kontrollausschusses sowie die Entlastung des Kassiers
- d) Neuwahlen in den Schiedsrichterausschuss
- e) Neuwahlen des Kontrollausschusses
- f) Wahl des Vorsitzenden des Disziplinausschusses
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Erledigung von Anträgen der Mitglieder
- i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Ernennung zum Ehrenobmann

§ 13 Schiedsrichterausschuss

- a) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Regelreferenten, dem Vorsitzenden des Disziplinausschusses, dem Vorsitzenden des Besetzungsausschusses und dem Beobachtungsreferenten, die von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden, sowie drei Beisitzern, welche vom Schiedsrichterausschuss bestellt werden. Außerdem gehört dem Ausschuss der Referent für Schiedsrich-

terangelegenheiten des Verbandsvorstandes an. Er hat Sitz und Stimmrecht im Schiedsrichterausschuss.

- b) Der Schiedsrichterausschuss ist ein Unterausschuss des Vorarlberger Fußballverbandes.
- c) Den Vorsitz des Schiedsrichterausschusses führt der Obmann, in seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter.
- d) Der Schiedsrichterausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

§ 14 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

- a) Dem Schiedsrichterausschuss obliegt die Leitung des VSK unter Bedachtnahme auf diese Bestimmungen, die Beschlüsse der Vollversammlung und die Weisungen des Vorarlberger Fußballverbandes.
- b) Insbesondere kommen ihm folgende Aufgaben zu:
 1. Einberufung der Vollversammlung
 2. Festlegung der Tagesordnung derselben
 3. Erstattung von Wahlvorschlägen an die Vollversammlung sowie Nominierung eines Wahlleiters
 4. Bestellung und Ergänzung der Unterausschüsse, Referenten und Sachverständige
 5. Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und der Weisungen des Vorarlberger Fußballverbandes
 6. Vermögensverwaltung
 7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 8. Gegen die Entscheidungen des Schiedsrichterausschusses steht das Recht des Protestes an den Rechtsmittelsenat des VFV zu. Die Protestgebühr beträgt € 100,- und ist dem Protest beizulegen. Proteste sind schriftlich innerhalb 14 Tagen nach Verlautbarung der Entscheidung oder nach gesonderter Verständigung einzubringen.

§ 15 Disziplinarausschuss

- a) Der Disziplinarausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorsitzende wird von der Vollversammlung gewählt; die Beisitzer werden vom Schiedsrichterausschuss bestellt. Ein weiterer Beisitzer wird vom Präsidium des VFV aus dem Kreise des VFV-Vorstandes bestimmt.
- b) Der Disziplinarausschuss ahndet alle Vergehen und Verstöße der Mitglieder gegen die Bestimmungen des VSK, VFV und ÖFB nach den Bestimmungen der ÖFB-Schiedsrichterdisziplinarordnung.
- c) Der zur Anzeige berechtigte Personenkreis wird in § 53 der ÖFB-Schiedsrichterdisziplinarordnung festgehalten.
- d) Gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses steht das Recht des Protestes an den Rechtsmittelsenat des VFV zu. Die Protestgebühr beträgt € 100,- und ist dem Protest beizulegen. Proteste sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Anmeldung des Protestes schriftlich zu begründen (Protestschrift).

§ 16 Kontrollausschuss

- a) Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei von der Vollversammlung gewählt, eines vom Vorstand entsandt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
- b) Dem Kontrollausschuss obliegen die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Kollegiums, sowie die Überprüfung des jährlichen Kassaberichts. Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind berechtigt, jederzeit in das Kassabuch, die Belegsammlung und die sonstigen Buchhaltungsunterlagen Einsicht zu nehmen und entsprechende Aufklärungen zu verlangen.
- c) Der Kontrollausschuss hat der Vollversammlung über seine Feststellung schriftlich zu berichten und die Entlastung des Kassiers in der Vollversammlung zu beantragen.

§ 17 Besetzungsausschuss

- a) Der Besetzungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwar einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- b) Die zwei Beisitzer werden vom Schiedsrichterausschuss für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- c) Aufgaben des Besetzungsausschusses ist es, die Mitglieder als Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten für die Pflichtveranstaltungen und sonstige Fußballveranstaltungen der Verbandsvereine im Sinne des § 2 Abs. c) dieser Bestimmungen einzuteilen. Eine Spielbesetzung kann ausschließlich durch das hierfür zuständige Organ erfolgen.
- d) Gegen die Einteilung durch den Besetzungsausschuss steht den Mitgliedern keine Beschwerdemöglichkeit zu.

§ 18 Aufgaben der einzelnen Funktionäre

- a) Der Obmann ist der höchste Funktionär des Kollegiums. Ihm obliegt die Vertretung des Kollegiums im Vorarlberger Fußballverband und nach außen. Er beruft alle Versammlungen ein und führt in diesen den Vorsitz. In dringenden Fällen ist er berechtigt, selbst Anordnungen zu treffen, die an sich der Beschlussfassung des Schiedsrichterausschusses vorbehalten wären. Diesfalls ist er verpflichtet, dem Schiedsrichterausschuss binnen 4 Wochen zu berichten. Er unterzeichnet alle Schriftstücke.
- b) Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann während seiner Abwesenheit oder Verhinderung.
- c) Der Schriftführer führt das Protokoll über die Vollversammlung und die Sitzungen des Schiedsrichterausschusses. Er führt den Schriftverkehr des Kollegiums und unterzeichnet alle Schriftstücke gemeinsam mit dem Obmann. Des Weiteren obliegen ihm die Verwahrung des Archivs und die Evidenz aller Mitglieder.
- d) Der Kassier ist für die finanzielle Gebarung des Kollegiums verantwortlich. Er hat ein ordentliches Kassabuch zu führen und alle Belege sorgsam zu verwahren und ist verpflichtet, alle Buchhaltungsunterlagen über diesbezügliches Verlangen dem

Obmann und dem Kontrollorgan zur Einsicht vorzulegen. Alle Ausgaben bedürfen der Gegenzeichnung durch den Obmann.

- e) Der Regelreferent leitet die Ausbildung des Schiedsrichternachwuchses, sowie die Fortbildung der Mitglieder in Schulungsabenden und Lehrgängen.
- f) Beobachtungsreferent
 1. Er leitet das Beobachtungswesen und kann sich zur Bewältigung seiner Aufgaben des Regelreferenten und besonders qualifizierter Schiedsrichter bedienen. Er beobachtet selbst, setzt die Beobachter ein und beruft sie ab. Für die Beobachtung sind die aufgelegten Formulare zu verwenden.
 2. Die Aufgaben des Beobachtungsreferates sind folgende: Beobachtung der auf der Qualifikationsliste aufscheinenden Schiedsrichter; Beobachtung aller Schiedsrichter nach den finanziellen Möglichkeiten zwecks Aufnahme in die Qualifikationsliste oder zur Kontrolle der Berechtigung in einer bestimmten Leistungsklasse; Beobachtung der jungen oder von anderen Landesverbänden zum VSK übergetretenen Schiedsrichter auf ihre praktische Eignung hin; Zusendung eines Auszuges aus dem Beobachtungsbericht an den beobachteten Schiedsrichter unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars; Mithilfe bei der Erstellung der Vorschläge über eine Höherreihung oder Herabsetzung der Schiedsrichter.
 3. Die Beschlüsse über die Einteilung der Leistungsklassen werden über Vorschlag des Beobachtungsreferenten vom Schiedsrichterausschuss gefasst.
- g) Der Vertreter des VFV ist das vom Vorstandsvorstand mit den Schiedsrichterangelegenheiten betraute Vorstandsmitglied. Er hat an der Geschäftsführung im Rahmen des Schiedsrichterausschusses mitzuwirken und die Interessen des VFV im Kollegium zu vertreten.

§ 19 Auflösung des Kollegiums

- a) Die Auflösung des Kollegiums erfolgt durch Anordnung des Vorarlberger Fußballverbandes.
- b) Im Falle der Auflösung des Kollegiums fällt das Kollegiumsvermögen dem Vorarlberger Fußballverband zu.

§ 20 Inkrafttreten und Änderungen der Bestimmungen

- a) Änderungen der Bestimmungen durch das VSK bedürfen eines mit 2/3 Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Vollversammlung des VSK und der Genehmigung durch den Vorstandsvorstand.
- b) Der Vorstandsvorstand ist gemäß den Satzungen des VFV jederzeit berechtigt Änderungen dieser Bestimmungen durchzuführen.